

Schwingfest:

Datum des Festes:

Ort:

Covid-19 Schutzkonzept

Stand des Konzeptes: 1. Dezember 2020

Verfasser: Hans Muster

Hinweis zum Ausfüllen:

Das vorliegende Schutzkonzept soll dem Organisationskomitee (OK) eines Schwingfestes als Vorlage dienen. So muss nicht jedes OK ein neues Konzept erstellen. Diese Vorlage muss jedoch den aktuellen Bestimmungen von Bund und Kanton und insbesondere auf das geplante Schwingfest adaptiert werden. Es dürften für Schwingfeste mit einigen hundert Zuschauern deutlich weniger Schutzmassnahmen notwendig sein, als für ein Kranzschwingfest mit mehreren Tausend Zuschauern. Bei der Anpassung des Konzeptes müssen insbesondere die gelb eingefärbten Textelemente überprüft und angepasst werden.

1. Allgemeines

1.1. Grundlagen

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf den folgenden Covid-19 Vorgaben:

- Verordnung Covid-19 des Bundes vom 19. Juni 2020 (Stand 03.11.2020);
- Verordnung Covid-19 des Kantons Bern vom 09.07.2020 (Stand 07.11.2020);
- Rahmenkonzept «Schwingfest 2021 zu 100 % ja» des ESV vom 29.09.2020.

1.2. Zielsetzung

Dieses Schutzkonzept dient dem Organisationskomitee (OK) zur Planung und sicheren Durchführung von Schwingfesten unter Covid-19 Auflagen und je nach gültigen Bestimmungen mit oder ohne Zuschauer. Es zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden Schutzmassnahmen dieses Schwingfest sicher stattfinden kann. Mit der Umsetzung dieses Schutzkonzeptes sollen insbesondere folgende vier Ziele erreicht werden:

- Möglichst Verhinderung des Infektionsrisikos;
- Vermeidung unnötiger enger Personenkontakte;
- Sicherstellung der Rückverfolgung (Contact Tracing) im Falle einer Ansteckung;
- Kontrollen und Durchsetzung durch eine Covid-19 verantwortliche Person.

1.3. Gültigkeit

Dieses Schutzkonzept gilt für Schwingfeste der Aktiven wie auch Jung- und Nachwuchsschwingertage im Verbandsgebiet des Bernisch-kantonalen Schwingerverbandes. Dazu gehören auch allfällige Rahmenprogramme sowie die Phasen für Auf- und Rückbau der Infrastruktur. Es ist verbindlich für alle Personen, die sich während dieser Zeit auf dem Festgelände aufhalten.

Für die Umsetzung des Schutzkonzeptes hat das OK dieses Schwingfestes unter Kapitel acht eine Covid-19 verantwortliche Person bestimmt, die für die Einhaltung und konsequente Umsetzung verantwortlich ist und den Kontakt zu den kantonalen Behörden pflegt.

2. Aktuell gültige Auflagen (Stand: 4. November 2020)

2.1. Bund, Kanton

Thema	Auflage	Quelle
Maskenpflicht	In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Festständen. Von der Pflicht ausgenommen sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag, Gäste im Restaurations- oder Barbetrieb, wenn sie am Tisch sitzen sowie auftretende Personen, namentlich Redner und Schwinger im Einsatz.	Covid-VO Bund Art. 3b
Pflicht für Schutzkonzept	Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten.	Covid-VO Bund Art. 4
Erheben von Kontaktdaten	Wenn die erforderlichen Abstände nicht jederzeit eingehalten werden können, müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden.	Covid-VO Bund Art. 4d und Art. 5
Anzahl Personen in Restaurationsbetrieben (z. B. Hallen, Zelte)	Für die Gäste gilt eine Sitzpflicht und die Festwirtschaft muss zwischen 23.00 Uhr und 06.00 geschlossen bleiben. Die Größe der Gästegruppe darf höchstens vier Personen pro Tisch betragen.	Covid-VO Bund Art. 5a
Gruppengrößen	Es ist verboten, Veranstaltungen mit über 50 Personen durchzuführen. Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen. Der Kanton Bern hat diese Massnahme des Bundes auf die Höchstzahl von 15 Personen weiter eingeschränkt.	Covid-Vo Bund Art. 6 Covid-Vo Kanton Art. 6
Besondere Bestimmungen für den Sport	Zulässig sind Sportaktivitäten in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben sowie im Freien: - Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag, mit Ausnahme von Wettkämpfen; - von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 15 Personen ab 16 Jahren ausgeübte Sportaktivitäten ohne Körperkontakt (das heisst, Schwingen ist verboten): 1. In Innenräumen: wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird; 2. Im Freien: wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird. Der Kanton Bern hat Schwingen auch für Kinder und Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag verboten.	Covid-Vo Bund Art. 6e Covid-Vo Kanton Art. 14

2.2. ESV

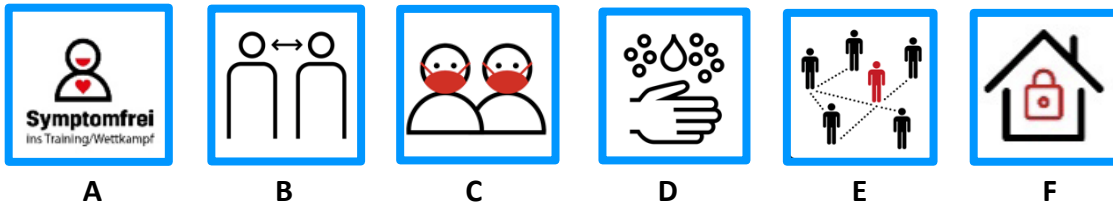
Neben den Covid-19 Auflagen des Bundes und des Kantons Bern werden folgende «Commitments» des ESV umgesetzt:

- Die Überwachung der Umsetzung obliegt dem Veranstalter. Die Regeln und Vorgaben werden eingehalten. Alle Mitglieder des ESV und der Teilverbände nehmen ihre Vorbildfunktion wahr.
- Der Veranstalter hält sich an die kantonalen Regelungen und er hält sich an die Schutzkonzepte der angemieteten Hallen oder Räumlichkeiten (Gemeinde).
- Alle Schwinger, Funktionäre, Betreuer und Helfer stehen in der Verantwortung und halten die Vorschriften zwingend ein.
- Für alle Schwinger, Funktionäre, Betreuer, Helfer und Zuschauer sind die Richtlinien und Vorgaben klar kommuniziert und instruiert.

3. Übergeordnete Grundsätze

Die folgenden vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) erlassenen Grundsätze sind bei den Schwingfesten verbindlich und zwingend einzuhalten.

- A Symptomfrei
- B Distanz halten (wenn immer möglich 1,5 m Abstand)
- C Schutzmaskenpflicht
- D Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- E Erfassung der Kontaktdaten
- F Bezeichnung verantwortliche Person, Einhaltung Schutzkonzept



Diese Rahmenvorgaben werden mittels Plakaten auf dem Festgelände gut sichtbar angebracht. Der Speaker macht zudem mehrmals täglich eine Durchsage für die zwingende Einhaltung dieser Grundsätze.

3.1. A → Symptomfrei

Der Aufenthalt auf dem Festgelände ist nur für Personen (Schwinger, Betreuer, Helfer, Funktionäre, Medienschaffende, Festbesucher etc.) gestattet, wenn diese mindestens die letzten 48 Stunden gesund und symptomfrei sind. Wenn auf dem Festgelände dennoch Personen mit Husten oder andern Symptomen festgestellt werden, dürfen diese vom Festgelände weggewiesen werden.

Schwinger, Funktionäre und Medienschaffende bestätigen zudem bei der Registrierung, respektive beim Antreten am Morgen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Gesundheitsvorgabe von 48 Stunden erfüllen.

Helferinnen und Helfer werden zudem bereits vor dem Fest schriftlich auf diese Gesundheitsauflage hingewiesen.

3.2. B → Distanz halten

Bei der An- und Rückreise, beim Betreten des Festgeländes, in der Garderobe, beim Duschen, in der Festwirtschaft – in all diesen und ähnlichen Situationen sind wenn immer möglich die 1,5 Meter Abstand einzuhalten und als zusätzlichen Schutz dennoch die Schutzmaske zu tragen.

Von dieser Abstandsregel abweichen dürfen einzig Schwinger und Kampfrichter während ihres Einsatzes im Sägemehl sowie das Sanitäts- und Rettungspersonal, welches situativ handeln können muss.

3.3. C → Schutzmaskenpflicht

Es gilt auf dem ganzen Festgelände eine generelle Maskenpflicht. Von der Tragpflicht ausgenommen sind die Schwinger während ihres Kampfes im Sägemehl, Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie alle Personen temporär während der Einnahme von Essen und Getränken.

Die Schwinger legen die Maske beim Anziehen der Schwinghosen ab und ziehen sie nach dem Ausziehen der Schwinghosen wieder an. Die Täfelibuebe und Kampfrichter tragen während ihres Einsatzes am Kampfrichtertisch die Schutzmaske. Die Tragpflicht gilt nicht für den Kampfrichter, welcher im Sägemehrling im Einsatz steht. Er entscheidet selber, ob er in dieser Zeit eine Maske tragen will oder nicht.

Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Maske tragen können, sind auf dem Festgelände nicht zugelassen, weil die Kontrollier- und Durchsetzbarkeit nicht gegeben ist.

3.4. D → Hygiene einhalten

Händewaschen spielt bei der Hygiene eine entscheidende Rolle. Wer regelmässig seine Hände mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld. Darum müssen sich alle Personen beim Eintritt auf das Festgelände die Hände desinfizieren oder gründlich waschen. Dies muss auch eine Selbstverständlichkeit sein:

- nach jedem Gang auf das WC (auch Pissoir);
- vor- und nach jedem Besuch einer Konsumationsstelle;
- bevor eine Arbeit begonnen wird sowie nach Unterbruch oder Abschluss einer Arbeit.

Zudem wird auf das Händeschütteln bei Begrüssungen verzichtet. Eine Ausnahme wird nach Gangende bei den Schwingern gemacht. Dort gehört der Handschlag zu einem festen Ritual, das unverändert gültig bleibt.

Die Schwinger desinfizieren die Hände oder waschen sie gründlich vor und nach jedem Gang. Die Funktionäre (Kampfrichter, Einteilungskampfrichter, Kuriere und «Recheler») tun dies vor jeder Aufnahme ihrer Arbeit.

3.5. E → Registrierungspflicht

Auf Aufforderung der ärztlichen Dienstes des Kantons (Contact Tracing) müssen enge Kontakte zwischen Personen während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um die Vorgaben des Kantons erfüllen zu können, besteht für alle auf das Festgelände eintretende Personen eine Registrierungspflicht. Dies gilt sowohl für Schwinger, Funktionäre, Betreuer, Helfer, Medienschaffende wie für alle Festbesucher. Zur Vermeidung von Rückstau beim Eingang können die Angaben vorgängig zuhause ausgefüllt und beim Eingang nur noch abgegeben werden (Vorlage zum Ausfüllen ist im Internet, Festführer, etc. zu finden.).

Zur Sicherstellung einer einfachen Rückverfolgung werden für die einzelnen Gruppen separate Listen geführt. Es werden Vorname, Name, Adresse, Wohnort, Telefonnummer und bei den Festbesuchern zusätzlich der Sektor und die Sitzplatznummer erfasst. Auf das Vorweisen von offiziellen Ausweisdokumenten wird verzichtet. In der Festwirtschaft ist keine erneute und Sitzplatzregistrierung vorgesehen, jedoch werden die Sitzplätze je nach aktuellen Auflagen ebenfalls in Sektoren unterteilt.

Für grössere Schwingfeste wird eine kostenlose App, wie «Mindful» empfohlen. Das Konzept in Kürze:

- Eröffnung vor dem Fest: Um einzuchecken, lädt der Gast sich einmalig die Mindful App herunter;
- Erfassung: App starten und anschliessend seine Kontaktdaten (Vorname, Name, Telefonnummer) angeben. Die Kontaktdaten werden je nach gewählter Option per SMS oder ID-Scan verifiziert;
- Einchecken: Der Gast hält sein Handy über den angebrachten QR Code am Eingang zum Festgelände oder an einem anderen Standpunkt, um einzuchecken. Die App bestätigt den erfolgreichen Check-In. Fertig!
- Auschecken: Mit nur einem Klick kann sich der Gast wieder auschecken. Sein Aufenthalt ist nun 14 Tage lang in der App ersichtlich. Danach wird der Eintrag überall und vollständig gelöscht.

3.6. F → Bezeichnung verantwortliche Person, Einhaltung Schutzkonzept

Es wird eine Covid-19 beauftragte Person bestimmt. Sie ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Die Kontaktdaten dieser Person sind Kapitel acht aufgeführt.

Aufgaben Alle auf dem Festgelände befindenden Personen:

- Halten sich an die geltenden Abstands- und Hygienevorschriften;
- Zeigen sich solidarisch und halten die Regeln des Schutzkonzeptes mit hoher Eigenverantwortung ein.

Aufgaben Covid-19 Beauftragter:

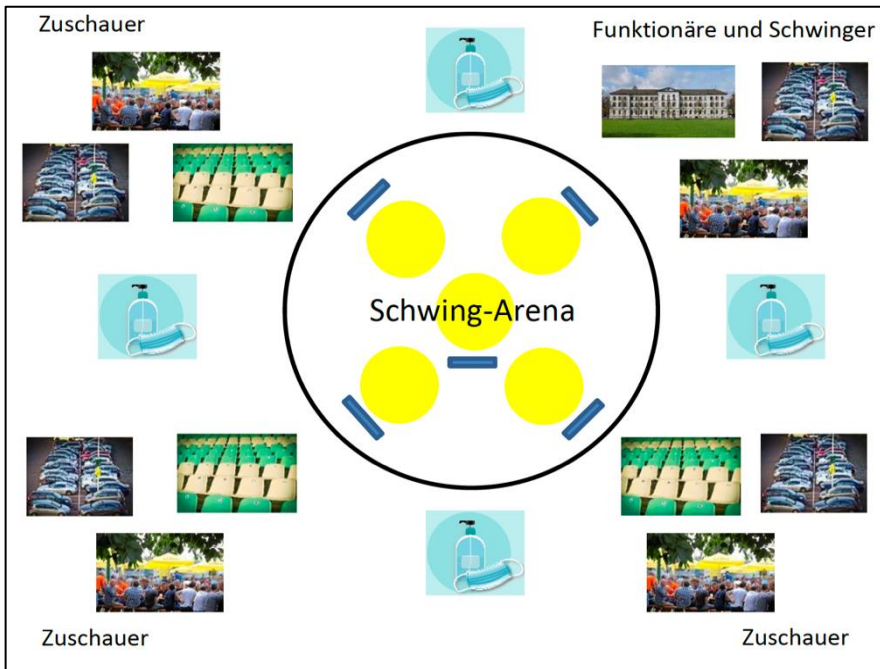
- Hat die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes;
- Informiert die betroffenen Personen (Schwinger, Funktionäre, Helfer, Medien und Festbesucher) über die getroffenen Massnahmen und die festgelegten Abläufe;
- Ist für Covid-19 die Ansprechperson gegen innen und aussen;
- Pfl egt bei Bedarf zu den kantonalen Behörden;
- Stellt sicher, dass im Eingangsbereich auf das Festgelände, Eingangsbereichen in geschlossene Räume sowie an weiteren Orten im Gelände die Verhaltensregeln aufgehängt werden.

4. Anforderungen an Infrastruktur

4.1. Festgelände

Das Festgelände wird den gegebenen Örtlichkeiten und der Grösse des geplanten Schwingfestes angepasst. Das OK stellt zudem sicher, dass die behördlich bewilligte Gesamtkapazität von **1'000 Personen** auf dem Festgelände und **300 Personen** pro geschlossenem Raum (z. B. im Festzelt) nicht überschritten werden.

Je nach gültigen Covid-19 Auflagen von Bund und Kanton werden zur Trennung der Personengruppen bauliche Massnahmen vorgesehen. Es wird in der Planung berücksichtigt, das Festgelände in **drei Sektoren** zu unterteilen. Damit wird sichergestellt, dass die Anzahl von **300 Personen** pro Sektor nicht überschritten wird (Hinweis: es ist gut möglich, dass es erst ab 1'000 Personen Auflagen zur Sektorbildung gibt.)



Eine solche Gestaltung des Schwingplatzes empfiehlt auch der ESV in seinem Rahmenkonzept (gemäss Abbildung).

Wenn solche Unterteilungen erforderlich sind, stellt das OK sicher, dass sich die Personen dieser verschiedenen Gruppen zu keinem Zeitpunkt durchmischen. Dazu gehört die strikte Trennung von:

- Parkplätzen
- An- und Rückmarschwegen
- Sitzplätzen
- Verpflegungseinrichtungen
- WC-Anlagen

Zur Unterteilung dieser Sektoren werden vor allem Pflöcke und Absperrbänder eingesetzt. Damit werden die Personenströme sicher gelenkt und getrennt. Zur einfacheren Kontrollier- und Durchsetzbarkeit werden die Personen der verschiedenen Sektoren mit Kontrollarmbändern ausgerüstet (pro Sektor eine Farbe).

Dort wo es möglich und sinnvoll ist, werden trotz der generellen Maskentragpflicht in möglichen Stauzonen zur Einhaltung der Abstandsregeln (1.5 m) Bodenmarkierungen angebracht.

Sofern es die Auflagen erfordern stellt das OK in erster Linie sicher, dass die Schwinger als Hauptakteure des Festes und den Zuschauern von einer Durchmischung geschützt werden. Die dazu erforderlichen Massnahmen werden insbesondere zwischen den Schwinger- und Covid-19 Verantwortlichen auf dem Festgelände detailliert angeschaut und Massnahmen festgelegt.

4.2. Tribünen, inkl. Ein- und Ausgänge

Für den Zuschauerbereich gilt in der ganzen Schwingerarena eine Sitzpflicht. Die Sitzplätze werden persönlich zugeordnet und in den Kontaktdaten wird erfasst, wer wo sitzt. **Bei der Benutzung von Hallen und Freiluftstadien dürfen maximal 2/3 der Sitzplätze besetzt werden. Dies gilt nicht für temporäre Tribünenanlagen im Freien. Hier müssen keine Sitzplätze freigehalten werden. Stehplätze werden nur für Funktionäre und Helfer und das nur in explizit dafür vorgesehenen Zonen angeboten. Für alle andern gilt Sitzpflicht auf einem nummerierten Sitzplatz.**

Entsprechend der Grösse des Schwingfestes wird beim Haupteingang und beim Eingang in die Schwingerarena mehrere Kontakterfassungs- und Kontrollstellen eingerichtet. Damit sollen dichte Personenansammlungen möglichst vermieden werden. Die Ein- und Ausgänge werden zudem so organisiert, dass keine gegenläufigen Personenströme entstehen.

4.3. Schwingplatz

Bei jedem Kampfrichtertisch steht für Schwinger, Kampfrichter und Tüfelibuebe Desinfektionsmittel zur Verfügung. Zudem werden jeweils nach Abschluss eines ganzen Ganges (6 x pro Tag) die Gurte der Schwinghosen und die Stühle der Kampfrichter desinfiziert. Die «Recheler» tragen während ihres Einsatzes dünne Schutzhandschuhe.

Den Schwingern steht auf dem Schwingplatz fliessendes Wasser zur Verfügung.

4.4. Festwirtschaft

Der Betrieb einer Festwirtschaft ist möglich. In der Festwirtschaft im Freien, wie in geschlossenen Räumen dürfen vier Personen pro Tisch sitzen. Die Gesamtzahl in einem Raum ist auf 50 Personen beschränkt. Zudem darf auf dem ganzen Festgelände nur im Sitzen gegessen und getrunken werden.

Bei verschärfter Lage, respektive bei zu grossen Auflagen wird auf eine Festwirtschaft in Zelten und andern geschlossenen Räumen verzichtet. Jedoch wird in jedem Fall für Schwinger (bei Bedarf), Funktionäre und Helfer für das Mittagessen ein geschützter Sitzplatz angeboten.

Für Festbesucher werden Selbstbedienungs-Ausgabestellen für Essen und Getränke angeboten. Die Konsumation erfolgt anschliessend an einem der Sitzplätze in den Verpflegungszonen oder auf dem persönlichen Zuschauersitzplatz.

4.5. WC-Anlagen

Bei allen WC-Anlagen werden genügend Wasserstellen mit fliessendem Wasser und Seifenspender installiert. Zudem werden dort Desinfektionsmittel aufgestellt.

Es wird ein Reinigungsplan erstellt, mit welchem eine regelmässige Reinigung und Desinfektion der WC-Anlagen sowie das Nachfüllen mit Ersatzmaterial sichergestellt wird. Die WC-Anlagen werden insbesondere nach jeder Pause gereinigt.

4.6. Standorte mit Desinfektionsmittel

Nach Möglichkeit werden die Festbesucher zur Entlastung des Budgets vor dem Fest aufgefordert, selber Desinfektionsmittel mitzunehmen. Zusätzlich wird mindestens an folgenden Standorten Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt:

- Haupteingang zum Festgelände;
- Bei allen Zugängen zu Restaurationseinrichtungen und Ausgabestellen für Essen und Getränke;
- Bei allen WC Anlagen;
- Beim Eingang zum Gabentempel;
- Auf jedem Kampfrichtertisch;
- Im Einteilungs- und Rechnungsbüro;
- In der Garderobe der Schwinger;
- Im Umkleieraum der Helfer;
- Beim Speaker und an den Medienplätzen.

4.7. Garderobe, Dusche

In der Garderobe gilt die Maskentragpflicht. Zum Schutz der Schwinger dürfen sich in der Garderobe und Dusche ausschliesslich Schwinger aufhalten. Der Eingang zur Garderobe wird entsprechend angeschrieben. Bei Kranzschwingfesten darf bei Bedarf die Garderobe pro Gauverband zusätzlich je von einem Trainer und einer medizinischen Betreuungsperson betreten werden.

Die Schwinger schauen, dass sie trotz Maskentragpflicht die Abstände möglichst einhalten. Dies gilt auch beim Duschen. Hierzu ist genügend Zeit einzurechnen.

5. Sicherheit

5.1. Risikobeurteilung

Nebst Covid-19 gibt es auch andere Risikobereiche, die jedoch nicht Gegenstand dieses Konzeptes sind. Die Covid-19 verantwortliche Person verpflichtet sich bei Schwingfesten ab 1'000 Personen zusammen mit dem OK laufend eine Risikobeurteilung vorzunehmen und die festgelegten Massnahmen fortlaufend zu überprüfen und zu ergänzen. Denn insbesondere bei Schwingfesten mit über 1'000 Festbesuchern besteht in vielerlei Hinsicht ein Restrisiko mit grösseren gesundheitlichen oder finanziellen Auswirkungen wie:

- **Gleichzeitige Ansteckung vieler Personen:** je grösser das Schwingfest, je grösser das Risiko.
→ Zur Vermeidung dieses Risikos ist eine strikte Umsetzung dieses Schutzkonzeptes zwingend. Zur Minimierung des Risikos wird je nach aktueller Ansteckungsgefahr eine Unterteilung und strikte Trennung verschiedener Besuchersektoren eingeplant und umgesetzt.
- **Schwingfest ohne Zuschauer:** dass das Schwingfest aufgrund einer kurzfristigen Lageverschlechterung ohne Zuschauer durchgeführt werden muss. Dass dadurch wesentliche Einnahmen entfallen und nicht alle Liefer-, Sponsoren- und andere Verpflichtungen eingehalten werden können.
→ Um Auswirkungen frühzeitig beurteilen und geeignete Massnahmen rechtzeitig einleiten zu können, wird zusätzlich zum ordentlichen Budget auch ein Budget ohne Zuschauer erstellt.
- **Risiko für kurzfristige Absage des Schwingfestes:** dass das Schwingfest aufgrund einer Lageverschlechterung kurzfristig nicht durchgeführt werden kann.
→ Das Szenario einer kurzfristigen Absage wird von Beginn weg vom OK in die Planung miteinbezogen um grössere finanzielle Schäden abzuwenden. Es wird darum bei allen Verhandlungen mit Lieferanten, Partnern, Spendern usw. einbezogen und Lösungen hierzu vereinbart, sollte ein solcher Fall eintreffen.

5.2. Durchführung des Schwingfestes

Die Verantwortung und der Entscheid über die Durchführung des Schwingfestes – auch ob mit oder ohne Zuschauer – obliegt in jedem Fall beim OK. Wenn eine Durchführung aus Sicht des OK nicht verantwortet werden kann, wird der Gauverband über den Entscheid so früh als möglich informiert. Bei Kranzfesten wird der Gauverband und der BKSv frühzeitig in den Entscheidungsprozess einbezogen. Die Bewilligung für die Durchführung des Schwingfestes liegt wie bisher, beim zuständigen Regierungsstatthalteramt.

5.3. Umsetzung Schutzkonzept

Für die Umsetzung des Schutzkonzeptes ist die Covid-19 verantwortliche Person zuständig. Sie legt zusammen mit dem OK fest, was bereits vor dem Fest kommuniziert werden soll, was am Fest umzusetzen ist und wie die Kontrollen für eine erfolgreiche Umsetzung zu erfolgen haben.

5.4. Verwendung der Covid-19 Personendaten

Die erfassten Personendaten werden durch die Covid19 verantwortliche Person während 14 Tagen sicher aufbewahrt und anschliessend durch diese vernichtet. Die Daten werden weder für andere Zwecke verwendet noch an Dritte weitergegeben.

5.5. Vorgehen bei Personen mit Symptomen

Wenn während des Schwingfestes bei einer Person Anzeichen von Erkrankungen (z.B. starker Husten oder mögliches Fieber) festgestellt werden, wird diese vom Covid-19 Verantwortlichen oder einem OK-Mitglied diskret angesprochen, die Person beiseite genommen und dann höflich aufgefordert, zum Schutz der andern das Festgelände unverzüglich zu verlassen.

5.6. Haftungsausschluss

Schwinger, Funktionäre, Helfer, Medienschaaffende und Zuschauer begeben sich auf eigenes Risiko auf das Festgelände. Das OK lehnt bei einer möglichen Infizierung oder Erkrankung mit Covid-19 auf dem Festgelände jegliche Haftung ab.

6. Information, Kommunikation

6.1. Informationen vor dem Fest

Vor dem Fest werden so weit als möglich, die wichtigsten Informationen zu den geplanten Schutzmassnahmen auf den Kanälen wie Internet, persönliche Anschrift, Festführer, Inserat etc. kommuniziert. Zu den Informationen gehören unter anderem dass:

- die übergeordneten Grundsätze des BAG strikte einzuhalten sind;
- am Fest nur Sitzplätze zur Verfügung stehen und eine Registrierungspflicht gilt;
- möglichst alle bereits zuhause ihre Kontaktdaten aufschreiben und den ausgefüllten Zettel (Vorlage im Internet) beim Eingang zum Festgelände abgeben. Dies verkürzt die Registrierungszeit erheblich;
- am Fest maximal Festbesucher zugelassen sind und dass Besucher nach Hause geschickt werden, wenn die maximale Zulassungszahl erreicht ist.
- zur Entlastung des Organisers persönliches Desinfektionsmittel mitzunehmen ist, jedoch auf dem Festgelände ergänzend zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

6.2. Informationen am Fest

Die Plakate zu Covid-19 werden gut sichtbar beim Eingang auf das Festgelände, bei allen Eingangsbereichen zu geschlossenen Räumen sowie an weiteren geeigneten Orten auf dem Festgelände aufgehängt.

Der Speaker macht zudem mehrmals am Tag Durchsagen zu den wichtigsten Verhaltensregeln in Bezug auf das Virus Corona und er ergreift bei sich abzeichnenden Problemen bei der Umsetzung gezielt das Wort und ermahnt die Festbesucher auf die Pflicht zur Einhaltung der angeordneten Massnahmen.

6.3. Medienscaffende

Die Medienscaffenden melden sich wie bisher via dem Agenda-Tool der Webseite ESV:

<https://esv.ch/agenda> zum jeweiligen Schwingfest an. Der Medienverantwortliche dieses Schwingfestes nimmt zeitgerecht vor dem Schwingfest die Triage der angemeldeten Medienscaffenden vor und instruiert diese unter anderem über folgende einzuhaltende Massnahmen:

- Covid-19 frei, das heisst mindestens die letzten 48 Stunden gesund und symptomfrei;
- Contact Traicing, respektive Registrierungspflicht;
- Benutzung der Desinfektionsstationen;
- Maskentragpflicht für alle Fotografen, Kameraleute und Medienscaffenden auf dem ganzen Festgelände, inklusive Schwingplatz und allfälligen Interviewzonen.

7. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Schutzkonzept kann aufgrund von aktuellen Entwicklungen und veränderten Auflagen des Bundes und des Kantons Bern jederzeit kurzfristig angepasst werden.

8. Auskunftsstelle

Covid-19 verantwortliche Person dieses Schwingfestes:

Vorname: Name:

Adresse: Wohnort:

E-Mail: Telefon:

Anhänge: Plakatvorlage zum Aufhängen; Vorlage einer Präsenzliste; Checkliste für die Umsetzung